

Die Akademie für
Social- und
Handelwissenschaften

zu

Frankfurt a. M.

Eine Denkschrift

vom Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl,

Dr. Andreas Voigt.

Frankfurt a. M. 1899.

Druck von Boch & Englert, Saal-gasse 19.

Das Institut für Gemeinwohl hatte schon bei seiner Gründung den Plan einer Lehranstalt für Social- und Wirtschaftswissenschaften erwogen, die in erster Linie für staatliche und kommunale Beamte, für Industrielle und Techniker aller Art bestimmt sein, soweit als möglich aber auch Kaufleuten dienen sollte. Ihre besondere Aufgabe sollte sein, allen diesen diejenigen für ihren Beruf erforderlichen, also auf die Praxis zugeschnittenen Kenntnisse darzubieten, die ihnen bei dem üblichen Gange ihrer Ausbildung in der Regel nicht oder nur mangelhaft zugänglich sind.

Nachdem nun in weiteren Kreisen für verwandte Bestrebungen sich Interesse gezeigt, insbesondere der Magistrat der Stadt Frankfurt bereit war, den Plan einer Akademie für Social- und Handelswissenschaften zu fördern, erbot sich das Institut für Gemeinwohl, eine Summe von 30000 Mark jährlich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Damit ist die Angelegenheit in das Stadium getreten, wo der Plan der Oeffentlichkeit unterbreitet werden muss, und wir beabsichtigen daher im Folgenden über die Frage des Bedürfnisses nach einer Akademie für Social- und Handelswissenschaften, sowie über die Art und die Mittel, wie durch sie das etwa nachgewiesene Bedürfnis befriedigt werden soll, unsere Auffassung des näheren kund zu geben.

Um das Bedürfnis nachzuweisen, wäre zunächst zu zeigen, dass nicht schon die vorhandenen Einrichtungen und Anstalten: Universitäten, Technische Hochschulen, Berg-, Landwirtschafts- und Forstakademien, höhere Handelsschulen und, was es sonst noch für Anstalten auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens geben mag, den Bedürfnissen, die wir im Auge haben

genügen, und ferner auch, dass die staatlichen Verordnungen und Vorschriften über die Ausbildung der Beamten sowie die durch Gewohnheit und Sitte eingebürgerten Studiengänge für die höheren privaten Berufe den Anforderungen des modernen Lebens nicht gerecht werden, und auch mit den vorhandenen Bildungsanstalten nicht voll gerecht werden können.

I. Der Bildungsgang der höheren Berufe.

Gehen wir aus von den Staatsbeamten und deren Bildungsgang, so ist dieser in Deutschland vom Staate selbst aufs Genaueste geregelt: Die niederen Lehranstalten mit staatlich vorgeschriebenem Lehrplan müssen absolviert werden. Für die Hochschulen ist die Minimaldauer der Studienzeit festgesetzt, und ausserdem wird, wenn auch kein fester Lehrplan gegeben ist, doch durch die Staatsprüfungsordnungen ein Zwang bezüglich der Wahl der Studienfächer ausgeübt, sowie das Minimum der zu erwerbenden Kenntnisse vorgeschrieben. In der Regel knüpft sich dann an die Hochschulstudien noch eine Lehrzeit in der Praxis, die ebenfalls streng geregelt ist und mit einem weiteren Examen abschliesst. Das ist der Studiengang des deutschen Staatsbeamten und im Wesentlichen auch des höheren Kommunalbeamten. Wer ihn durchlaufen hat, gilt offiziell als befähigt für diejenigen Verwaltungs- oder Dienstzweige, für welche die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden. Natürlich sind dann nicht alle für die Praxis notwendigen Kenntnisse erworben, aber es wird angenommen, dass die Grundlagen, die Aufnahmefähigkeit für die noch zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Routinen vorhanden sind.

Der Bildungsgang der Nichtbeamten, privaten Ingenieure Architekten, Chemiker und anderen Techniker, wie auch der Mediziner, hat in Deutschland mit dem der Beamten eine grössere oder geringere Aehnlichkeit, indem auch die Angehörigen dieser Berufskategorien bestimmte Schulen durchzumachen, Examina abzulegen und Diplome zu erwerben pflegen. Es hat sich ein mehr oder weniger strenger Kanon dessen ausgebildet, was bei ihnen notwendig ist, um als Fachmann im vollen Sinne zu gelten.

Völlig gleichgestellt dem Beamten ist in dieser Beziehung der staatlich approbierte Mediciner. Die Vertreter der übrigen erwähnten „freien Künste“ geniessen im Princip eine grössere Freiheit des Bildungsganges; thatsächlich wird in den meisten Fällen auch bei ihnen und bei rein privater Anstellung ein bestimmter Gang der Fachbildung vorausgesetzt und diejenigen bevorzugt, die ihn nachweisen können. Sehr häufig wird die Erfüllung der für staatliche Anstellung vorgeschriebenen Bedingungen auch im privaten Dienste verlangt.

Am freiesten von allen Normierungen und Diplomierungen, ja, was die höhere Ausbildung betrifft, vollkommen frei hat sich bisher unter den durch die Zahl ihrer Vertreter bedeutsamen Berufen*) allein der kaufmännische Beruf in Bezug auf die Art des Erwerbs seiner Kenntnisse gehalten. Während der Gedanke des Befähigungsnachweises im Uebrigen den Zugang zu allen höheren Berufen mehr oder weniger beherrscht, erwirbt der Kaufmann seine Kenntnisse noch nach völlig freiem Ermessen, indem er die Schulkenntnisse und in der Lehre oder in seltenen Fällen auf Handelsschulen erworbenen niederen Fachkenntnisse bald durch Reisen und Aufenthalt im Auslande, manchmal auch durch Besuch von Universitäten oder technischen Hochschulen oder durch Selbststudium zu ergänzen sucht. Akademische Grade und sonstige Würden werden manchmal zu dekorativen Zwecken erworben, haben aber in der Praxis keine Bedeutung.

Das Princip des Befähigungsnachweises, welches hiernach in unserem höheren Berufsleben eine so hervorragende Rolle spielt, ist keineswegs eine deutsche Eigentümlichkeit. Es hat sich in allen Kulturstaaten, wenn auch in wechselnden Formen, eingebürgert, weil es sich trotz seiner unverkennbaren Schwächen als bei der Begründung eines geregelten Beamtenwesens unentbehrlich erwiesen hat. In Frankreich z. B. bestehen zwar weniger allgemeine Reglementierungen für den Bildungsgang der Beamten, und es steht im Allgemeinen Jedem eine grössere Zahl von Wegen offen, auf denen er seine Berufsbildung er-

*) Wir sehen also ab von den mancherlei kleinen Berufsgruppen wie Journalisten, Schriftstellern, Künstlern u. s. w., bei denen die Lernfreiheit eine ebenso grosse ist,

werben kann; dafür aber ist ein ausserordentlich spezialistisches Prüfungswesen eingerichtet, das den Zutritt zu den einzelnen Verwaltungsämtern und öffentlichen Berufen regelt: Jede Behörde schreibt für ihre verschiedenen Beamten-Kategorien besondere Konkurrenzen auf Grund einer Unzahl besonderer Zulassungsbedingungen aus. In England befasst sich zwar der Staat direkt fast gar nicht mit Erlass von Prüfungsordnungen und Zusammensetzung von Prüfungsbehörden, so dass von einem Staatsexamen in unserem Sinne dort überhaupt keine Rede sein kann. Dennoch ist das Examenwesen ausserordentlich ausgebildet und der Zugang zu gewissen Berufen an die Erfüllung komplizierter Bedingungen und Formalitäten geknüpft. Aber es sind nicht staatliche Behörden, welche den Weg zu den höheren Berufen vorschreiben, die Prüfungen abnehmen und die Certificate und Grade erteilen, sondern die noch zunftgenossenschaftlich organisierten Berufsangehörigen selbst. Der Staat begnügt sich damit, ihre Societies, Colleges, Universities, Institutes, Councils u. s. w. mit dem Rechte zu privilegieren, die Ausbildung in den betreffenden Fächern zu regeln und zu überwachen. So hat sich merkwürdigerweise in England der Befähigungsnachweis für die höheren Berufe noch in der alten zünftlerischen Form erhalten, während er für die niederen Berufe längst von der modernen gewerblichen Entwicklung beseitigt worden ist. Wo jedoch keine Berufsgenossenschaften der erwähnten Art vorhanden sind, was insbesondere für die Verwaltungsämter gilt, da besteht in England bei der Besetzung derselben eine grössere Ungebundenheit als in den übrigen modernen Staaten.

II. Die Mängel des herrschenden Systemes der höheren Bildung und deren Bekämpfung.

Wenn wir nun im Folgenden die in Deutschland übliche Berufsbildung der leitenden Klassen einer Kritik unterwerfen, so sind wir genötigt, den Bildungsgang der Kaufleute einstweilen aus dem Spiele zu lassen, weil er sich zu wesentlich von dem der übrigen genannten Stände unterscheidet. Wir werden auf die Berufsbildung der Kaufleute unten zurückzukommen haben.

Was wir hier sagen, beschränkt sich also zur Hauptsache auf den Bildungsgang der Beamten und derjenigen freien Berufe, die in dieser Beziehung dem Beamten mehr oder weniger nahe stehen. Nur die Betrachtungen über die durch Einseitigkeit der Bildung hervorgerufene zu scharfe Sonderung der Berufe beziehen sich auch auf den Kaufmann, und der Abschnitt über die Ueberbrückung der Klassengegensätze ist auch für ihn bestimmt. —

Was nun die beamtenmässige Bildung betrifft, so ist nicht zu leugnen, dass die Mängel des Befähigungsnachweises, die für die niederen freien Berufe längst erkannt sind und zu seiner Abschaffung in den meisten Ländern geführt haben, auch für die ihm unterworfenen höheren Berufe bestehen. Sie werden zwar hier durch seine Vorzüge überwogen und das Prinzip durch seine Unentbehrlichkeit gerechtfertigt; doch sollte man die Augen nicht vor den Schwächen dieser Institution verschliessen.

1. Lücken der Studien- und Prüfungsordnungen.
— Ein Umstand, der für uns hier besonders in Betracht kommt, ist der, dass niemals eine Studien- und Prüfungsordnung so vollkommen sein kann, dass sie — selbst vollständige Innehaltung derselben durch die ihr aktiv und passiv Unterworfenen vorausgesetzt — für den Besitz aller für den zukünftigen Beamten oder privaten Funktionär erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Garantie bieten könnte. Die Studien- und Prüfungsordnungen können naturgemäss nur auf das normale und durchschnittliche Mass und Umfang von Kenntnissen Rücksicht nehmen. Sie definieren gewissermassen den guten Durchschnittsbeamten in seinen üblichen Funktionen. Gerade in Deutschland, wo wir fast nur den grossen Beamtenkategorien entsprechende, also eine verhältnissmässig beschränkte Anzahl Staatsprüfungen kennen, wo in den meisten deutschen Staaten nicht einmal zwischen Juristen und Verwaltungsbeamten beim ersten Staatsexamen unterschieden wird, muss dieser Mangel des Prüfungswesens besonders stark hervortreten, während er in Frankreich durch die zahlreichen Spezial-Konkurrenzen, deren wir oben erwähnten, beseitigt oder abgeschwächt wird. Die

Folge des deutschen Systems der General-Examina, wie wir sie nennen möchten, ist eine bessere Allgemein-Bildung und universellere Grundlegung für den Beruf, aber eine mangelhaftere Bildung in manchen für die Praxis nicht minder wichtigen Specialfächern. Diese werden, wenn nicht ganz beiseite geschoben, doch ungebührlich in den Hindergrund gedrängt und pflegen darum vom Examinanden nur soweit berücksichtigt zu werden als es eben für den Examenszweck erforderlich ist. So werden z. B. grosse und wichtige Gebiete der Verwaltungslehre wie das der Kommunalverwaltung und des kommunalen Finanzwesens, des Armenwesens und des Wohnungswesens, ferner des Genossenschaftswesens*), des Versicherungswesens einschliesslich der Arbeiterversicherung auf den Hochschulen in der Regel entweder nur ganz beiläufig oder gar nicht behandelt.

Der vorgeschriebene oder gewohnheitsmässige Bildungsgang der Vertreter der höheren Berufe weist hiernach immer Lücken auf, deren Ausfüllung durch Privatstudium und Praxis dem Einzelnen im Bedarfsfalle überlassen bleibt. Nun wird man sich hier wie in allen ähnlichen Fällen auf die Thatsache berufen, dass es bisher ja auch ohne besondere Bildungsanstalten für diese Spezialgebiete gegangen ist, dass die allgemeine auf den staatlichen Bildungsanstalten gewonnene Grundlage sich als hinreichend erwiesen habe, um unterstützt von besonderen Neigungen und Interessen den betreffenden Aspiranten die Ausfüllung der erwähnten Lücken zu ermöglichen. Allerdings wird ein Bedürfnis nach Spezialisten sich selten so deutlich bemerkbar machen, wie ein etwaiger Mangel an Beamten der grossen Kategorien. Darin aber liegt kein Beweis, dass nicht auch für die speziellen Verwaltungs- und Berufsfächer, die wir hier im Auge haben, ein Mangel an wirklich tüchtigen und vollkommen ausgebildeten Kräften vorhanden ist. Man begnügt sich eben mit den vorhandenen Kräften und kommt mit ihnen aus; aber ein anderes wäre es und ungleich besser würden die betreffenden Funktionen versehen werden, wenn man über mehr

*) Nur das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen besitzt auf der Akademie in Poppelsdorf-Bonn einen eigenen Lehrer.

specialistisch ausgebildete Kräfte verfügte. Diese Einsicht hat denn ja auch in einzelnen Fällen zur Begründung besonderer Veranstaltungen, z. B. der Kurse für Gewerbeaufsichtsbeamte in Berlin geführt.

Durch eine Erweiterung der Aufgaben unserer Hochschulen in dieser Richtung, durch Vermehrung der Forderungen in unseren Staatsprüfungen, durch Hinzufügung einer Reihe von Spezialfächern oder durch Einführung von Spezialkonkurrenzen nach französischem Muster an Stelle unserer im allgemeinen bewährten General-Prüfungen wird man den Mangel bei uns nicht zu beseitigen unternehmen.*) Man würde befürchten, dadurch das Spezialistentum auf Kosten der guten allgemeinen Grundlegung zu fördern. Auch ist zuzugeben, dass ein möglichst breit angelegter Bildungsplan nicht nur im Interesse der Bildung selbst liegt, sondern auch der Natur der jugendlichen Lernenden mehr entspricht. Das Spezialinteresse, die Neigung für ein besonderes Bethätigungsgebiet pflegt sich erst in reiferen Jahren zu zeigen und auszubilden, oft dann erst, wenn thatsächlich das Bedürfnis an den Betreffenden herantreten ist. Erst wenn er sich in der Praxis vor eine bestimmte ausserhalb des Rahmens der allgemeinen Fachbildung liegende Aufgabe gestellt sieht, erwacht das Interesse und damit auch erst das wahre Verständnis und die Aufnahmefähigkeit für die zur Lösung derselben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Aus diesen doppelten Gründen muss die Spezialbildung ihren Anfang erst nach Abschluss der allgemeinen Fachbildung nehmen. Es sind also für etwaige höhere Spezial-Bildungsanstalten in der Regel als Schüler Personen ins Auge zu fassen, die entweder schon in der Praxis standen oder wenigstens den in ihrem Fache üblichen

*) Specialexamina sind im niederen Verwaltungsdienst auch bei uns zahlreich. Auf der mittleren, keine akademische Bildung voraussetzenden Stufe z. B. im Post- und Eisenbahndienste kommen sie auch vor, entscheiden hier aber nicht über die Zulassung zur Karriere, sondern nur über das mehr oder minder schnelle Avancement innerhalb derselben. Zu den ganz vereinzelt Specialexamen in den höheren Verwaltungsfächern gehört die Konsulatsprüfung für Berufskonsuln, die aber nicht unerlässlich ist, sondern durch zweijährigen Dienst im Konsulatswesen nach vorausgegangener juristischer Vorbereitung ersetzt werden kann.

Bildungsgang schon ganz durchlaufen haben. An solche denkt daher auch vorwiegend die zu gründende Akademie für Sozial-Wissenschaften.

2. Mangelnde Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Verhältnisse und Bedürfnisse. — Aber aus noch einem anderen Grunde wird man schon in der Praxis stehende Leute als Schüler der Akademie mit in Aussicht nehmen müssen. Wenn das Fachwissen einer späteren Ergänzung bedarf, so liegt der Grund nicht immer nur an der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit unserer Studien- und Prüfungsordnungen, sondern manchmal auch an dem schnellen Wechsel der Verhältnisse und Bedürfnisse des modernen öffentlichen Lebens. Während ehemals die in der Jugend erworbenen Kenntnisse und Anschauungen für ein Menschenleben oder länger ausreichen mochten und höchstens unbedeutender Ergänzungen bedurften, die einzufügen Jedem leicht wurde, der nur das Leben mit offenem Blicke verfolgte, hat in neuerer Zeit die Entwicklung und Veränderung der Verhältnisse ein so schnelles Tempo angenommen, dass heute mancherlei Einrichtungen und Gesetzeschon von einer Generation zur anderen obsolet werden. Schon innerhalb der Spanne Zeit, die ein Mann im öffentlichen Leben steht, treten oft so einschneidende Umgestaltungen des Rechtes, der Verwaltung und der gesamten öffentlichen Verhältnisse ein, dass es nicht immer eine leichte Aufgabe ist, sich den wechselnden Verhältnissen zu akkommodieren und den aus ihnen sich ergebenden neuen Anforderungen zu entsprechen. Wir denken dabei nicht einmal an so durchgreifende auch heute nicht alltägliche Umwälzungen, wie sie die Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches mit sich bringt, die in der That dem Juristen ein vollständiges Umlernen und Einarbeiten in neue Verhältnisse zur Pflicht macht und den älteren Rechtsgelehrten vor die Frage stellt, ob er diese Arbeit noch mitmachen kann und will, oder von den Geschäften sich zurückzuziehen vorzieht. Wir haben nur jene regelmässigen, heute fast alltäglichen Neuerungen, neuen Gesetze und Verordnungen, neuen Projekte und neuen Probleme im Sinne, wie deren die Socialpolitik und die socialpolitische Gesetzgebung sowie die Handels-Politik fortwährend auf die Tagesord-

nung bringt. Solche lassen sich unmöglich sofort in die herkömmlichen Lehrgänge und Prüfungsordnungen eingliedern, die doch nur in grösseren Perioden einer Revision unterworfen werden können. Und selbst wenn man die Prüfungsordnungen immer sofort mit dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung und den aktuellen Bedürfnissen in Einklang bringen könnte und wollte, wäre damit doch nur für diejenigen momentan gesorgt, die eben im Begriff stehen in das praktische Leben einzutreten, nicht aber für die viel grössere Zahl der schon in der Praxis Stehenden. Es ergibt sich demnach hieraus das Bedürfnis nach supplementären Lerngelegenheiten, die, weniger stationär als die staatlich sanktionierten, den Bedürfnissen der Zeit schneller zu folgen und besser sich anzubequemen vermögen.

Für die Lehrer höherer Schulen ist schon heute diese Gelegenheit, das Wissen immer wieder zu ergänzen und auf den Stand der Gegenwart zu bringen, geschaffen worden durch die Ferienkurse, wie sie neuerdings an mehreren Orten veranstaltet wurden. Ebenso werden auch für die Aerzte an den medizinischen Instituten Fortbildungskurse abgehalten. Solche Ferien- oder Urlaubskurse wären für sämtliche Beamtenkategorien angebracht, ja notwendig, denn was für die Lehrer und Aerzte damit anerkannt ist, dass die Verfolgung der Litteratur nicht hinreicht, um mit der Wissenschaft fortzuschreiten, sondern wirkliche lebendige Lehrkurse dafür notwendig sind, gilt nicht minder für die meisten Verwaltungs- und sonstigen Beamten. Doch wird sich für diese im Allgemeinen nicht empfehlen, wie für die Lehrer die Fortbildungskurse an den Universitäten abzuhalten. Die Ferienkurse der Lehrer sind zur Hauptsache Fortsetzungen der Universitätsstudien, die Kurse dagegen, deren die anderen Beamtenkategorien bedürfen, unterscheiden sich wesentlich nach Inhalt und Methode von den für Studierende bestimmten Vorlesungen und Uebungen: Sie müssen sich viel enger an die Praxis anschliessen. Dafür aber fehlen an der Universität die Vorbedingungen und das ist einer der Gründe, weshalb eine besondere neue Form einer Unterrichtsanstalt für diesen neuen Zweck geschaffen werden muss.

3. Unzulängliche Berücksichtigung der Praxis. — Wir haben damit eine Frage berührt, die wir näher ins Auge fassen müssen. Es ist ein alter Gegensatz, der zwischen Theorie und Praxis. Immer wieder hören wir den Anspruch der Theorie, die Praxis meistern zu wollen, zurückweisen. Was in der Theorie richtig sei, bewähre sich keineswegs immer praktisch. Ganz besonders auf den Gebieten, die die Frankfurter Akademie zu pflegen haben wird, dem der Volkswirtschaft und der übrigen Staatswissenschaften, stehen sich Theoretiker und Praktiker manchmal schroff gegenüber.

Wir wollen nun nicht in allen Fällen dem sogenannten Praktiker das Wort reden, denn nicht selten verschanzt sich auch die Trägheit, Bestehendes zu ändern, oder das Selbstinteresse, das sich durch die Forderungen der Theorie bedroht glaubt, hinter dem Einwand, dass die praktischen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt seien; doch ohne Zweifel ist jenes Misstrauen des Praktikers gegen eine voreilige oder zu weit ausholende Theorie auch in zahlreichen Fällen berechtigt.

Die Frankfurter Akademie wird daher bei ihrer Lehrthätigkeit möglichst engen Anschluss an die Praxis zu suchen haben, und ihre Docenten, die voraussichtlich teilweise aus Kreisen hervorgehen werden, die Gelegenheit hatten, in ihrem Fache praktische Erfahrungen zu sammeln, werden wohl zu beachten haben, welche Gebiete der Theorie von Bedeutung für die Anwendung sind und welche nicht, und welche Methoden am unmittelbarsten und schnellsten zum Ziele führen. Denn die Akademie soll keine wissenschaftliche Anstalt in dem Sinne sein, dass sie ohne Rücksicht auf die praktische Anwendung und Nutzbarmachung, Wissenschaft zu treiben hätte. Sie will vielmehr auf dem Gebiete der Staatswissenschaften das sein, was die Technischen Hochschulen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften sind, eine Lehranstalt für angewandte Wissenschaft. Insofern will sie eine Ergänzung und keine Konkurrentin der bestehenden Hochschulen sein. Sie will diejenigen, die dort ihre Studien beendeten, der Praxis auf denjenigen Specialgebieten näher bringen, auf denen bisher

die Gelegenheit zu praktischer Vorbereitung nicht, oder nicht in hinreichendem Maasse vorhanden war.

4. Die Einseitigkeit der bisherigen Bildung. — Die allgemeine in Deutschland übliche Fachbildung ist aber nicht nur in dem erörterten Sinne lückenhaft, zu wenig beweglich und unpraktisch, sie hat noch einen anderen, teilweise mit letzterem zusammenhängenden Mangel: sie ist einseitig. Genau derselbe Vorhalt, den man mit Recht den Verfechtern der Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk macht, dass er eine starre und unzweckmässige Abgrenzung und Absonderung der einzelnen Fächer von einander zur Folge haben müsse, gilt ebenso auch für unser höheres Fachbildungswesen. Die verschiedenen Studien- und Prüfungsordnungen bedeuten ebenso viele Grenzabsteckungen zwischen den Angehörigen der einzelnen Fächer und Berufe. Es ist ja schon genug über dieses moderne Kastenwesen geklagt worden, als dass es nötig wäre noch viel darüber hinzuzufügen. Es spaltet die Bevölkerung und die sie leitenden Personen in eine Reihe von Fachgruppen, deren Mitglieder in der Regel nur für ihre eigenen Angelegenheiten Interesse und Verständnis haben und die der anderen zu wenig kennen und achten. Und doch sollten sie alle eine grosse geistige Gemeinschaft und soweit möglich auch eine Interessengemeinschaft bilden. Der Beamte steht in der Mehrzahl der Fälle den sogenannten produktiven Ständen: dem Landwirte, dem Industriellen, dem Techniker und dem Kaufmann, und umgekehrt, diese alle wieder dem Beamten und teilweise auch einander fremd gegenüber und klagen sich gegenseitig des Mangels der Würdigung ihrer Thätigkeit und gesellschaftlichen Funktionen an.

III. Die Vereinigung der Berufe.

Es gilt also vor Allem geistige Brücken zu bauen zwischen dem Beamtentum und den produktiven Ständen, sowie zwischen diesen unter einander; und das ist ein weiterer und wohl der wichtigere Grund, wesshalb nicht die Universitäten und übrigen Hochschulen, auf denen jene Sonderung der Berufe ihren

Ursprung hat und wo sie auch unvermeidlich ist, den geeigneten Boden für die Lösung dieser Probleme abgeben. Es müssen inmitten der Zentren des modernen Lebens besondere Bildungsanstalten geschaffen werden, wo Kaufleute, Industrielle, Techniker und Beamte sich zu gemeinsamer geistiger Arbeit vereinigen, im täglichen Verkehr mit einander sich einander nähern und verstehen lernen. Auf diese persönliche Vereinigung aller Berufsklassen in eine Anstalt ist das grösste Gewicht zu legen, da sie einen der wichtigsten die Gegensätze ausgleichenden Momente bilden dürfte.

Wie auf dem Gebiete des Erwerbslebens die moderne Entwicklung die ursprüngliche scharfe Trennung der Gewerbe und starre Berufsgliederung mehr und mehr verwischt hat, so muss auch unter den höheren gelehrten und ungelehrten Berufen eine grössere Beweglichkeit, mehr gegenseitige Berührung und Durchdringung angestrebt werden, ohne dabei die gründlichere Fachbildung zu beeinträchtigen.

1. Selbstverwaltungsthätigkeit. — Thatsächlich greifen schon heute die verschiedenen Berufszweige an vielen Punkten ineinander: Der Kaufmann und Industrielle kommt nicht nur mehr als früher mit Beamten in amtliche Berührung, er hat auch selber manchmal gewisse Beamtenfunktionen zu übernehmen. Die Selbstverwaltungskörperschaften der Handels- und Gewerbekammern nehmen von Jahr zu Jahr an Bedeutung zu, entwickeln einen immer lebhafteren Verkehr mit den verschiedenen Staatsbehörden und werden dadurch mehr und mehr zu einem Gliede im Verwaltungsorganismus des Staates. Mehr noch als der Kaufmann ist es der Industrielle, der heute zu mannigfaltiger Selbstverwaltungsthätigkeit berufen wird: Er hat den Unfall-Berufsgenossenschaften vorzustehen, Krankenkassen zu leiten, als Beisitzer in Gewerbegerichten zu fungieren, Arbeitsnachweis-Anstalten miteinzurichten und mitzuverwalten und mancherlei andere ähnliche Funktionen zu übernehmen. — Der Techniker, der mit Recht fordert, dass er in der Staats- und Kommunal-Verwaltung öfter gehört und mehr respektiert werde, — es wird dabei auf das Beispiel Englands und Frankreichs verwiesen, — legt sich damit zugleich die

Pflicht auf, auch seinerseits dem Verwaltungswesen mehr als bisher Aufmerksamkeit zuzuwenden. — Der moderne Arzt hat durch seinen Beruf die mannigfaltigsten Beziehungen zu Verwaltung und Volkswirtschaft, als Armen-, Schul-, Fabrik-, Anstalts- und Kassenarzt, als Hygieniker und Mitglied von Behörden der öffentlichen Gesundheitspflege, als Gerichtsarzt und Physikus, dessen Funktionen stetig zunehmen. — Auch die sociale Hilfs- und Fürsorgethätigkeit der Privaten, die in erfreulicher Zunahme begriffen ist, tritt mehr und mehr aus ihrer Isolierung heraus. Die private Armenpflege sucht Fühlung mit der öffentlichen und beide werden tief berührt von der socialpolitischen Gesetzgebung des Staates und fühlen sich genötigt, zu den socialpolitischen Problemen Stellung zu nehmen. —

2. Kaufmännische Bildung der Beamten. — Auf der anderen Seite macht sich bei der Beamtenschaft immer mehr das Bedürfnis nach wirtschaftlichen, insbesondere kaufmännischen Kenntnissen geltend. Der moderne Verwaltungsbeamte muss bis zu einem bestimmten Grade heute zugleich Kaufmann sein; er muss nach kaufmännischen Gesichtspunkten und Grundsätzen zu überlegen und zu rechnen verstehen. Man denke z. B. an die zahlreichen und noch immer sich mehrenden wirtschaftlichen Betriebe der Kommunen, wie Gasanstalten, Schlachthäuser, Trambahnen, an die städtische Hoch- und Tiefbauunternehmungen, an die kommunale Wohnungsfürsorge und die damit zusammenhängende Bodenpolitik, mit ihren An- und Verkäufen von Grundstücken, und man wird zugeben, dass die Thätigkeit vieler städtischen Beamten heute in grossem Umfange eine kaufmännische ist.

Aber auch die Staatsbeamten bedürfen mehr wie früher kaufmännischer Bildung und Schulung, und nicht nur die, welche die wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates zu leiten haben. Die Gesetzgebung greift mehr und mehr in das wirtschaftliche Leben ein, und ob das neue Bürgerliche und Handelsgesetzbuch eitel Segen oder zunächst Unheil bringen wird, wird grossenteils von der volkswirtschaftlichen und kaufmännischen Bildung unseres Richterstandes abhängen.

Ein noch höheres Mass kaufmännischer Bildung ist für

diejenige Kategorie von Beamten erforderlich, die unsere Interessen im Auslande zu vertreten haben. Zwar gelten die Konsuln nicht mehr in dem Maasse, wie früher, lediglich für Vertreter des deutschen Handels im Auslande, sondern sie werden mehr und mehr dem diplomatischen Dienste angegliedert. Deshalb werden sie auch seltener einfach aus dem Kaufmannstande gewählt, sondern das System der Berufskonsuln verdrängt das ältere der Wahlkonsuln. Aber gerade deshalb ist es umso wichtiger, dass auf die kaufmännische und volkswirtschaftliche Bildung der vorwiegend dem juristischen Stande entnommenen Konsularbeamten das grösste Gewicht gelegt werde. Schon oft ist darauf hingewiesen worden, dass die Engländer uns in Bezug auf sachkundige kommerzielle Berichterstattung durch die Konsulate überlegen seien.

Nicht minder aber sind an die Beamten des heimischen Dienstes im Handelsministerium grössere Anforderungen in derselben Richtung zu stellen. Die Handelspolitik, die Vorbereitung der Handelsverträge erfordert ein immer tieferes Eindringen in die Einzelheiten der Erwerbzweige, ihre Rentabilität, ihre kommerzielle Lage, ihre Tragfähigkeit für Steuern, socialpolitische und andere Lasten. Das Eindringen in diese Verhältnisse setzt Verständnis für kaufmännisches Rechnungswesen, Bilanzen, die Organisation des Handels, die Preisbildung und vieles Andere voraus. Ferner kommen auch im unmittelbaren Dienst der Verwaltung zahlreiche kaufmännische Aufgaben, wie Kostenveranschlagungen und Rentabilitätsberechnungen vor, und man wird, auch ohne die Klagen der höchsten Behörden über die Unbeholfenheit ihrer Beamten in diesen Dingen gehört zu haben, glauben, dass hier noch eine Lücke in der Bildung der Beamtenschaft auszufüllen ist. Durch Aenderung des Prüfungsreglements aber wird hierin kein Wandel geschaffen; das Selbststudium reicht auch nicht aus; es muss für besondere Gelegenheit gesorgt werden, dass die Beamten in auf die Praxis und ihre besonderen Bedürfnisse berechneten Lehrgängen sich in diese Dinge Einblick verschaffen können.

3. Kaufmännische Bildung des Technikers und technische des Kaufmannes. -- Ein ganz ähnliches

Bedürfnis nach kaufmännischer und volkswirtschaftlicher Bildung wie für den Verwaltungsbeamten besteht auch für den Techniker. Wenn es auch seine Specialaufgabe ist, sich mit der bloß physischen Ausführbarkeit und Zweckmässigkeit von Arbeiten und Einrichtungen zu beschäftigen, so hat er doch niemals sich der eigentlich kaufmännischen Aufgabe ganz entziehen können, auch die wirtschaftliche Ausführbarkeit seiner Pläne mit in den Bereich seiner Erwägungen zu ziehen. Die Architekten und Bauingenieure haben daher auch seit je Kosten- und Rentabilitätsrechnungen für ihre Entwürfe aufstellen lernen, die meisten übrigen Techniker, Maschineningenieure, Chemiker, Hüttenleute u. s. w. vernachlässigen dagegen mehr oder weniger diese Seite ihrer Ausbildung, die doch für sie kaum minder wichtig als für jene ist. Als technische Leiter von Betrieben werden sie in steter Fühlung mit der kaufmännischen Leitung desselben sein müssen, wenn nicht ihre Pläne und Entwürfe von vornherein des nötigen praktischen Zuschnitts entbehren sollen. Trotz des hieraus sich ergebenden Bedürfnisses fehlten doch bisher im Bildungsplane gerade des zur Leitung von industriellen Betrieben berufenen Technikers im Allgemeinen die kaufmännischen Fächer. Nur im Programme der Technischen Hochschule zu Aachen finden wir als Anfang in dieser Richtung kaufmännische Buchführung für Techniker angekündigt. Diese Verbindung von Technik und Kaufmannschaft weiter zu pflegen und auszubilden, müsste daher die Frankfurter Akademie sich angelegen sein lassen.

Auch umgekehrt bedarf ein Theil der Kaufleute, nämlich derjenige, welcher zur kaufmännischen Leitung gewerblicher Unternehmungen berufen ist, technischer Kenntnisse. Da hier kein Bedürfnis nach eingehenderen Studien vorliegt, wie es nur die technische Hochschule befriedigen könnte, so ist kein Hindernis vorhanden, dass die Frankfurter Akademie die erforderlichen Kurse in ihren Lehrplan aufnimmt, zumal ihr geeignete Lehrkräfte in den Docenten des physikalischen Vereins zur Verfügung stehen dürften.

An solche technischen Kurse für Kaufleute und andere Nichttechniker würde naturgemäss das Bestreben anzuknüpfen

haben, die Technik mit der Volkswirtschaftslehre in engere Verbindung zu bringen. Vorträge über die wirtschaftliche Bedeutung des Maschinenwesens im Sinne der von Babbage begründeten *Economy of Machinery* und über die Wirkungen von technischen Neuerungen und Umwälzungen auf das Wirtschaftsleben, insbesondere auch auf die Arbeiterverhältnisse, dürften geeignet sein, u. a. auch das in weiteren Kreisen vermisste Verständnis für die moderne Technik einigermaßen zu wecken.

4. Die „private Verwaltungslehre.“ — Ein Verbindungsglied zwischen den verschiedenen Berufen und zugleich ein für jeden Techniker, Industriellen, Kaufmann, grösseren Landwirt, kurz für Jeden, der einen grösseren Betrieb zu leiten hat, äusserst wichtiges Gebiet, harret noch gänzlich der systematischen Behandlung. Es ist die Lehre von der Organisation der Betriebe oder die private Verwaltungslehre, wie man wohl mit einer scheinbaren *contradictio in adjecto*, dieses Wissensgebiet nennen könnte. Denn es bildet das Gegenstück zur staatlichen und kommunalen Verwaltungslehre. Ein kaufmännischer und besonders ein industrieller Betrieb mit seinen Direktoren, kaufmännischen und technischen Beamten, Betriebsingenieuren, Meistern, Werkführern und Arbeitern der verschiedensten Kategorien, stellt selbst einen Verwaltungskörper dar, der manchen staatlichen und kommunalen an Vielseitigkeit und Kompliziertheit übertrifft. Es fehlt trotzdem an Gelegenheit, die zur Organisation eines solchen Betriebes erforderlichen Einsichten, Regeln und Kenntnisse anders, als aus der Praxis selbst zu schöpfen, und die so gewonnenen Erfahrungen müssen daher meistens durch allerlei Missgriffe und Misserfolge erkaufte werden. Gegenstand dieser „privaten Verwaltungslehre“ wäre u. a. der Anstellungs- und Arbeitsvertrag, die verschiedenen Lohnsysteme und deren Vorzüge und Nachteile, die Fabrik- und Arbeitsordnung, der Arbeiterausschuss, die Arbeitsorganisation, insbesondere die Arbeitsteilung innerhalb des Betriebes, die Beaufsichtigung und Behandlung der Arbeiter, die Hilfskassen und deren Verwaltung, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

IV. Socialpolitische Aufgaben.

Unmittelbar an die private Verwaltungslehre schliesst sich, gewissermassen als Hilfswissenschaft, die Kenntnis des Gewerberechts und der Arbeitergesetzgebung an, insbesondere der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze, samt der Schutzvorschriften der Berufsgenossenschaften, der Schutzeinrichtungen und der Fabrikhygiene, und damit werden wir auf ein Gebiet hinübergeleitet, das hier als letzter Lehrgegenstand der Frankfurter Akademie behandelt werden möge, womit wir es keineswegs als das letzte in Bezug auf seine Wichtigkeit bezeichnen möchten.

Steht man als Arbeitgeber oder Betriebsleiter den Arbeitern gegenüber, und will man eine zweckmässige Arbeitsordnung in der richtigen Weise einführen, oder das für den Betrieb und die Arbeiter vorteilhafteste Lohnsystem wählen, oder hat man in Arbeiterausschüssen, Kassenvorständen, Gewerbegerichten, Arbeitsnachweis-Anstalten mit ihnen zusammenzuarbeiten, oder beabsichtigt man die Wohnungsfürsorge in die Hand zu nehmen und Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen, so bedarf man hierzu, ausser der Kenntnis der betreffenden Einrichtungen und der etwa in Betracht kommenden Gesetze, vor Allem auch Kenntnis der Arbeiter, ihrer Verhältnisse, materiellen und geistigen Lage, Bedürfnisse und Bestrebungen. Manche wohlgemeinte Einrichtung hat ihren Zweck verfehlt und manche arbeiterfreundliche Bestrebung ist ihres Erfolges beraubt worden, weil die erforderliche Kenntnis der Arbeiterverhältnisse ihr nicht zu Grunde lag. Mancher Streik oder sonstiger Konflikt hätte vermieden und mancher ausgebrochene leichter beigelegt werden können, wenn auf Seiten der beteiligten Arbeitgeber die nötige Kenntnis der Denkweise und Empfindungen der Arbeiter vorhanden wäre. Und zwar genügt nicht die Kenntnis der Arbeiter als Einzelexistenzen, es muss auch ihr kollektives Denken und Empfinden berücksichtigt werden, wie es in den Arbeiterkoalitionen zum

Ausdruck kommt. Dieser Zweig der Volkskunde wird am besten vermittelt der Geschichte der Arbeiterbewegung des In- und Auslandes gelehrt werden.

Nicht minder müssen diese Kenntnisse auch von den Beamten verlangt werden, die in verschiedenen Eigenschaften mit Arbeitern zu verkehren haben. Doch zu häufig findet man bei ihnen noch eine grössere Unkenntnis aller die Arbeiter betreffende Dinge, als bei vielen Arbeitgebern, weil jenen noch mehr die Gelegenheit fehlte, mit den arbeitenden Klassen in Berührung zu kommen. Daraus entspringen dann bei den ausführenden Organen jene Missgriffe bei der Anwendung von Gesetzen, dem Erlass von Verordnungen und der Ausübung der Polizeigewalt. Auch manches fehlgreifende richterliche Urtheil ist lediglich auf Unkenntnis der Arbeiterverhältnisse zurückzuführen. —

Ferner würde, was auf dem Gebiete der kommunalen Socialpolitik: des Wohnungswesens, des Arbeitsnachweises, der Regelung der Anstellungs- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter u. s. w. in einigen voranschreitenden Stadtgemeinden geschehen ist, viel leichter auch in anderen Nachahmung finden, wenn nicht den leitenden Beamten vielfach noch das nötige Verständnis für diese Dinge abginge. Noch mehr aber macht sich das Bedürfnis nach socialpolitisch gebildeten Beamten in der Verwaltung der ländlichen Kreise geltend. Wenn auch neuerdings hier ein reges Leben begonnen hat und zahlreiche Landräthe sich die Wohlfahrt der Angesehenen ihres Kreises angelegen sein lassen, so fehlt ihnen doch, wie von Kennern der Verhältnisse zugegeben wird, vielfach noch die zur Ergreifung der richtigen Maassregeln nöthige socialpolitische und volkswirtschaftliche Schulung.

Die kommunale Socialpolitik und die des Kreises beruht im Allgemeinen auf der eignen Initiative der leitenden Beamten und hängt insofern in besonderem Maasse von den sich ihrem Dienste widmenden Personen ab. Einstweilen aber dürfte sich ein Mangel an sachverständigen und geschulten Personen selbst noch auf denjenigen Gebieten bemerkbar machen, die gesetzlich geregelt und damit dem freien Ermessen entzogen sind.

Es fehlt an hinreichend vorgebildeten Gewerberichtern, es fehlt ebenso an Beamten der Arbeiterversicherungs-Anstalten und Berufsgenossenschaften, sowie auch noch an Gewerbe-Aufsichtsbeamten mit der für diesen Beruf notwendigen volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Vorbildung. Dass hier in der That ein Bedürfnis besteht, ist für die letztere Beamtenkategorie durch Einrichtung der schon erwähnten Unterrichtskurse in Berlin, sowie bezüglich der Versicherungsbeamten durch das Bestehen des Versicherungsseminars in Göttingen anerkannt.

Dass aber nicht nur für die die socialpolitischen Gesetze ausführenden Beamten, sondern vor Allem auch für diejenigen, welche die Gesetze vorbereiten, sowie für die Politiker und Parlamentarier, welche sie zu beschliessen haben, Kenntnis der Arbeiterverhältnisse ein notwendiges Erfordernis ist, ist so selbstverständlich, dass wir uns hier mit dem kurzen Hinweis begnügen können.

Endlich seien auch die Kräfte nicht vergessen, die ohne amtliche Veranlassung, aus freiem Antriebe sich gemeinnütziger oder socialpolitischer Arbeit teils neben ihrem Berufe widmen, teils sie zu ihrem ausschliesslichen Berufe machen. Auf un-absehbare Zeit steht der privaten Thätigkeit noch ein weites Feld offen; denn teilweise bedürfen die staatlichen und kommunalen Organe, die sich diesen Aufgaben widmen, der Mitarbeit privater Kräfte, teilweise wird die private Thätigkeit der öffentlichen vorarbeiten müssen.

Mehr Kräfte, als man vielfach vermutet, stehen für diesen gemeinnützigen Dienst in Stadt und Land zur Verfügung. Es gilt nur sie zu sammeln und zu gemeinsamer Arbeit zu organisieren. Es gilt diejenigen, welche Ueberfluss an Theorie haben, mehr der Praxis zu gewinnen, dagegen diejenigen, welche durch Natur und Neigung auf das praktische Gebiet verwiesen sind, aber aus Mangel an Kenntnis ihre Kräfte brach liegen lassen oder sich unfruchtbaren Unternehmungen widmen, Gelegenheit zu sachlicher Information zu bieten.

Das in Rede stehende Gebiet beschränkt sich nicht auf Fürsorge für Hilfsbedürftige aller Art und die fürsorgende Wohlfahrtspflege, sondern es ist auch besonderes Gewicht auf

die Heranziehung der tüchtigen Elemente aus den Bevölkerungsschichten, um deren Wohl es sich handelt, zur Selbsthilfe in Vereinen und Genossenschaften zu legen. Das Bedürfnis nach sachkundigen Genossenschaftsbeamten hat schon in Basel den Plan einer Lehranstalt für solche aufkommen lassen.

Wir sahen oben, wie durch die Eigentümlichkeiten des höheren Bildungs- und Unterrichtswesens Spaltungen und Gegensätze zwischen den verschiedenen Berufsklassen in den sogenannten leitenden Kreisen der Gesellschaft hervorgerufen werden. Noch weit grösser sind die — nicht bloß durch die Verschiedenartigkeit der Bildungsgänge — entstandenen Gegensätze zwischen diesen und der Arbeiterklasse, Gegensätze, die noch besonders durch den politischen Kampf verschärft werden. Dennoch muss auch hier eine Brücke zwischen den beiden Klassengeschlagen werden. Zur Lösung dieser Aufgabe beizutragen, scheint uns die Frankfurter Akademie sehr wohl geeignet. Nach ihrem soeben entwickelten Programm unternimmt sie einerseits, in den oberen Klassen Kenntnis und Verständnis der sogenannten arbeitenden Klassen zu verbreiten und die Zusammenarbeit mit ihnen auf neutralem Gebiet zu fördern, andererseits auch den Arbeiter mit den Funktionen des Unternehmers vertrauter zu machen, dadurch, dass er mehr als bisher zur Selbsthilfe herangezogen und angeleitet und so das Gebiet selbständiger wirtschaftlicher Thätigkeit für ihn erweitert wird.

V. Die Bedeutung der Akademie für Social- und Handelswissenschaften für den Kaufmann.

Bei unserem bisherigen Rundblick über das Bildungswesen der in Staat und Gemeinde leitenden Berufsklassen haben wir die Bedeutung der geplanten Akademie für den Beamten, den Techniker und den Industriellen eingehend erörtert, dagegen haben wir den Kaufmann einstweilen noch in den Hintergrund treten lassen. Als Akademie für Handelswissenschaften, als die sie sich doch auch bezeichnet, erschien sie nur insofern, als sie kaufmännisches Wissen jenen Berufsklassen vermitteln sollte,

die diese Seite ihrer Ausbildung bisher mehr oder minder vernachlässigten. Wenn wir jetzt erst zum Schluss, nachdem das Thätigkeitsgebiet der Akademie gewissermassen schon abgesteckt ist, zum Kaufmann und dem Interesse, das er an der Akademie hat, zurückkehren, so hat das in der schon oben berührten Eigenart der kaufmännischen Berufsbildung seinen Grund.

Mit der Bildung der übrigen höheren Berufe lässt sich nämlich die des Kaufmannes gar nicht in Parallele stellen. Die kaufmännische Bildung wird sich niemals in einen Schematismus einzwängen lassen, wie es bei dem Bildungsgang der Beamten möglich und notwendig ist, und die neuerdings vielberufene Handelshochschule wird, wie sie auch gestaltet sein mag, niemals für den Kaufmann die gleiche Bedeutung gewinnen wie die Technische Hochschule für den Techniker oder die Universität für den Verwaltungsbeamten und Juristen; denn die eigentliche Fachbildung des Kaufmanns wird immer Sache der praktischen Lehre und daneben der niederen und mittleren Handelsschulen bleiben.

Sowie aber, wie wir sahen, die Fachbildung der übrigen höheren Berufe über den engeren, vom Herkommen gezogenen Kreis hinaus, einer Ergänzung bedarf, so gibt es auch für den Kaufmann eine Reihe von Fächern aus dem Gebiete der Staats- und Socialwissenschaften, die teils für ihn als Kaufmann, teils für ihn als Staats- und Kommunalbürger von Bedeutung sind. Für einige Kategorien von Kaufleuten kommt noch ein Bedürfnis nach gewissen Kenntnissen aus dem Gebiete der Technik hinzu.

Ferner besteht noch insofern eine Analogie zwischen dem Bildungsgange der oben besprochenen Berufe und dem des Kaufmannes, als auch bei ihm in der Regel erst nach Abschluss der Fachbildung und nach einigen Jahren praktischer Thätigkeit für diese Erweiterung des Wissensgebietes die nötige Empfänglichkeit und das volle Verständnis vorhanden sein wird.

So gliedert sich dieser Theil der kaufmännischen Bildung von selbst in den entwickelten Plan der Akademie ein, und es wird kaum nötig sein, ausser den speziellen kaufmännischen Fächern der Handelsgeschichte und Handelsgeographie, zu den

schon erwähnten Lehrgegenständen der Akademie weitere hinzuzufügen. Die für den Kaufmann wichtigen Kapitel aus der Volkswirtschaftslehre mit ihren Zweigen, der Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handels- (Zoll-) und Verkehrspolitik, der Lehre vom Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, aus dem Handels- und Gewerberecht, aus der Lehre von den Finanzen des Staates und der Kommunen, insbesondere der Steuerlehre, aus der kommunalen und staatlichen Verwaltungs- und Verfassungslehre, endlich aus der Socialpolitik, der privaten Verwaltungslehre und den technischen Wissenschaften, wird der Kaufmann teils in Gemeinschaft mit den Beamten, teils gemeinsam mit Industriellen und Technikern an der Akademie betreiben können.

Die zentrale Stellung des Handels im Wirtschaftsleben erweist sich also hier als ein besonders günstiges Moment. Der Kaufmann als „Organisator der Volkswirtschaft“ hat natürliche Beziehungen zu allen Zweigen des öffentlichen Lebens. Die Akademie aber wird die geeignete Stelle sein, diese Beziehungen dem Kaufmanne noch deutlicher zum Bewusstsein zu bringen und enger zu knüpfen, indem sie die Vertreter der verschiedenen Berufe in sich vereinigt und die bisher gesonderten Wissensgebiete zu einem Ganzen zu gestalten bestrebt ist.

